



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Die neue EU-Düngemittelverordnung – Hintergründe und Auswirkungen

Zustandekommen, Aufbau, Regelungsinhalte und aktueller Stand der Diskussionen

Markus Huober, Referat 511
Pflanzenbau, Grünland

[bmel.de](https://www.bmel.de)

1. Zustandekommen der neuen Verordnung für EU-Düngeprodukte

Aktuelle rechtliche Situation als Ausgangspunkt und daraus
abgeleitete Erwartungen an eine EU-Verordnung

Aktuelle rechtliche Situation

Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012

(umfassende Regelung, mineralische und organische Düngemittel, etc.)

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003

(teilharmonisiert f. ca. 95 % der gehandelten Mineraldünger, keine Schadstoffgrenzwerte, nur allgemeine Sicherheitsanforderungen)

Freier Warenverkehr

(Düngemittel, die nach dem Recht anderer EU-MS sowie nach dem Recht von bestimmten Drittstaaten rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.)

Vorteile:

- Freier Warenverkehr
- Inverkehrbringer müssen sich kaum mit unterschiedlichen nationalen Vorschriften befassen.
- Keine Handelshemmnisse
- Produktvielfalt

Nachteile:

- Anspruchsvolle nationale Vorschriften sind ggf. wirkungslos
- EG-Düngemittelrecht kann umgangen werden
- Düngemittelqualität orientiert sich an den geringsten Anforderungen (?)
- Marktüberwachung ist schwierig
- Rechtssicherheit für Handel u. Verbraucher?
- Verbraucherschutz?
- sachgerechte Information?
- Anwendungsrisiken
- Ahndung von Verstößen schwierig

N e u e s
D ü n g e -
m i t t e l -
r e c h t
(E U)

Erwartungen an eine Verordnung für EU - Düngeprodukte

- Stoffliche Eigenschaften, Anforderungen an Hersteller, Produktinformation, etc. von Düngeprodukten europaweit mit einheitlichen, auch anspruchsvollen Vorgaben in einem **vollharmonisierten** Recht zusammenfassen
- Rechtssicherheit für alle Akteure (Hersteller, Inverkehrbringer, Handel, Marktüberwachung, Verbraucher) **über eine einheitlich anzuwendende Rechtsverordnung und zugehörige Standards** schaffen und **Vereinfachung** erreichen
- **Handelshemmnisse** durch Hürden **bei der gegenseitigen Anerkennung insbesondere bei organischen und national zugelassenen mineralischen** Düngeprodukten beseitigen (sprachliche Barrieren, unterschiedliche Handhabung in den Mitgliedstaaten, etc.)
- Nicht mehr den Anforderungen an den Geltungsbereich, die **Sicherheit und Umweltverträglichkeit** von Düngemitteln genügendes, teilharmonisiertes EG-Düngemittelrecht (2003/2003) ersetzen
- Produktentwicklung unter einheitlichen Wettbewerbsbedingungen ermöglichen („level playing field“)
- Freiwilliger Verzicht der Mitgliedstaaten auf eigene Rechtsetzung

Der lange Weg zum Verordnungsvorschlag

- Seit 2010-2014 vorbereitende Arbeiten und Diskussionen, 2014 erstmals von der KOM hinsichtlich der wichtigsten Inhalte vorgestellt
- Ende 2014 Änderung der KOM-Politik im Zuge des Wechsels zur „Juncker-Kommission“, Arbeiten zur Harmonisierung wurden zunächst eingestellt
- Später „Ressourcenschonung“ als Argument für weitere Arbeiten zur Harmonisierung des Düngemittelrechts, unter dem „Paket zur Kreislaufwirtschaft“
- Neuer Regelungsentwurf mit **Ausweitung des Geltungsbereiches auf mineralische und organische Stoffe**, auch aus der Abfallschiene
- Entwurf liegt seit März 2016 vor und enthält viele aus vorbereitenden Diskussionen bekannte Teilelemente
- Baut auf dem **NLF-Konzept** der EU auf, optional nutzbare Rechtsverordnung
- Mitgliedstaaten diskutieren Entwurf seit 12. April 2016 in Ratsarbeitsgruppen
- Trilogverhandlungen haben Anfang 2018 unter der Präsidentschaft Bulgariens begonnen, Abschluss

Verhandlungen ist Ziel!



Ziele und Erwartungen der EU-Kommission

- Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes für Düngeprodukte
- Stärkung von Gesundheits- und Umweltbelangen
- Die Abhängigkeit vom Import von Rohstoffen soll verringert, die Ressourceneffizienz verbessert und ein Beitrag zur Lösungen von Umweltproblemen geleistet werden.
- Insbesondere sollen auch Grenzwerte für Schadstoffe, insbesondere für Cadmium, für Düngeprodukte festgelegt werden
- Förderung von Investitionen in die Produktion und Akzeptanz wirksamer, sicherer, innovativer Düngeprodukte aus organischen oder sekundären Rohstoffen im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsmodell und der Bioökonomie-Strategie, indem diesen Produkten durch den Zugang zum gesamten Binnenmarkt zu einer kritischen Masse verholfen wird.
- Durch einheitliche Bedingungen für den Marktzugang für CE-Düngeprodukte werden insgesamt positive Impulse für in diesem Bereich tätige Akteure erwartet.

2. Aufbau und Struktur der Verordnung

Vorstellung des KOM – Vorschlages nebst der wichtigsten im Rat und EP diskutierten Änderungsvorschläge

Struktur der Verordnung

Verfügender Teil						
Kapitel 1	Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4	Kapitel 5	Kapitel 6	Kapitel 7
„Allgemeine Bestimmungen“	„Pflichten der Wirtschaftsakteure“	„Konformität von EU-Düngeprodukten“	„Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“	„Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren“	„Ausschuss und delegierte Rechtsakte“	„Übergangs- und Schlussbestimmungen“
Anhänge						
Anhang I	Anhang II	Anhang III	Anhang IV	Anhang V		
„Produktfunktionskategorien (PFC)“	„Komponentenmaterialkategorien (CMC)“	„Kennzeichnungsanforderungen“	„Konformitätsbewertungsverfahren“	„EU-Konformitätserklärung“		

Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Artikel 1 „Geltungsbereich“:

- Gilt für EU – Düngeprodukte -> Gilt nicht für tierische Nebenprodukte nach VO 1069/2009 und Pflanzenschutzmittel
- Aufzählung weiterer 14 VO' en, deren Anwendbarkeit durch Düngeprodukte-VO nicht berührt wird

Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“:

- Mittlerweile 26 Definitionen (u. a. Substanz, **fest/flüssig, Risikodefinition**)
- **Wichtigste:** Düngeprodukt (**erweitert auf Myko- und Rhizosphäre sowie Pilze**) und EU-Düngeprodukt (Verbindung mit CE-Kennzeichnung) ->**keine Anwendbarkeit der VO für nach nationalem Recht verkehrsfähige Produkte!**

Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Artikel 3 „Freier Warenverkehr“:

- Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von konformen EU-Düngeprodukten nicht behindern
- Ausnahme Mitgliedstaaten, die Cadmiumgrenzwerte auch für 2003er Produkte anwenden durften.
- Mitgliedstaaten dürfen **Anwendungsvorschriften zum Schutz d. menschlichen Gesundheit und Umwelt** auch für EU-Düngeprodukte festlegen. Aber: **keine Änderung ihrer Zusammensetzung**, die Bedingungen für ein Inverkehrbringen dürfen nicht verändert werden.

Artikel 4 „Produktanforderungen“:

- Erfüllen der Anforderungen an Produktfunktionskategorien und Komponentenmaterialkategorien
- Korrekte Kennzeichnung
- Nicht von der VO geregelte Aspekte sollten nicht zur Überschreitung lebensmittelrechtlicher Grenzwerte führen -> nun ersetzt durch Verweis auf allgemeine Risikoklausel (ähnlich unserem DüngG)

Artikel 5 „Bereitstellung auf dem Markt“: Nur wenn alle Vorgaben der VO erfüllt sind!

Kapitel 2 „Pflichten der Wirtschaftsakteure“

Artikel 6 „Pflichten der Hersteller“:

- Produktentwicklung ist **gezielt auf Erfüllung der Vorgaben der Verordnung** auszurichten
- Technische Dokumentation und Konformitätsbewertung **bevor** am Markt bereitgestellt wird
- [5] Jahre Aufbewahrungszeit von techn. Dokumentation und Konformitätserklärung (ist auf Nachfrage auch anderen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung zu stellen)
- Verfahren die bei „Serienproduktion“ Konformität der Produkte sicherstellen
- Änderungen im Produktionsverfahren oder bei Standards, etc. berücksichtigen
- Grundsätzliche Verpflichtung, regelmäßige Untersuchungen durchzuführen
- Soweit erforderlich, Register mit Beschwerden und nicht konformen Produkten, Rückrufe...
- Pflicht, Händler über Monitorings, etc. zu unterrichten
- Elemente zur Herstelleridentifikation auf Verpackung/Begleitpapier, Kontaktadresse, Kennzeichnung
- Korrekturmaßnahmen, **Meldepflicht an Marktüberwachungsbehörden**, Pflicht zu deren Unterstützung

Kapitel 2 „Pflichten der Wirtschaftsakteure“

Artikel 7 „Bevollmächtigte“:

- Hersteller kann Bevollmächtigten schriftlich benennen
- Bevollmächtigter darf nicht die technische Dokumentation erstellen, muss aber Konformitätserklärung bereithalten, Informationen ggü. Marktüberwachung bereitstellen und diese bei Korrekturmaßnahmen unterstützen

Artikel 8 „Importeure“:

- Inverkehrbringen von konformen EU-Düngeprodukten, ggf. Korrekturmaßnahmen
- Prüfpflicht, dass Hersteller alle Vorgaben eingehalten hat
- Weitere mit Herstellern vergleichbare Pflichten

Artikel 9 „Händler“:

- Konformität mit Verordnung, Kennzeichnung in verständlicher Sprache, weitere mit Herstellern vergleichbare Pflichten (b. Abweichungen etc.), auch Informations- und Meldepflichten bei Risiken!

Kapitel 2 „Pflichten der Wirtschaftsakteure“

Artikel 10 „Herstellerpflichten für Importeure und Händler“:

- Soweit bereits am Markt befindliches Produkt unter eigenem Namen vermarktet wird oder es so verändert wird, dass die Konformität des Produktes mit der Verordnung beeinflusst wird

Artikel 10a „Wiederverpackung d. Importeure oder Händler“:

- Soweit nicht Hersteller nach Artikel 10, Angabe von Kontaktadresse
- Originalkennzeichnung nach Artikel 6(7) ist 5 Jahre aufzubewahren (Marküberwachung, etc.)

Artikel 11 „Rückverfolgbarkeit“:

- Auf Nachfrage der Marktüberwachung: von wem wurde EU-Düngeprodukt bezogen, an wen wurde es abgegeben; [5] Jahre Aufbewahrungspflicht der Informationen.

Kapitel 3 „Konformität von EU-Düngeprodukten“

Artikel 12 „Konformitätsvermutung“:

- Bei Anwendung **harmonisierter Standards** (Entsprechung mit veröffentlichten harmonisierten Normen oder Teile davon, nicht verpflichtend)
- **Analysen und Tests zur Einhaltung der Anforderungen sollen zuverlässig und reproduzierbar sein. Soweit Methoden harmonisierten Standards entsprechen, werden diese Bedingungen als erfüllt angesehen.**

Artikel 13 „Gemeinsame Spezifikationen

- ersetzen oder überbrücken fehlende oder wegfallende HS, rechtlich verbindlich! Festlegung über Durchführungsrechtsakte

Artikel 14 „Konformitätsbewertungsverfahren“

- Verweis auf Module, Aufzeichnungen und Schriftverkehr in der Sprache des MS in dem CAB sitzt, ggf. andere akzeptierte Sprache,

Kapitel 3 „Konformität von EU-Düngeprodukten“

Artikel 15 „EU-Konformitätserklärung“

- **Bestätigt** Konformität des Produktes mit Anforderung dieser VO,
- Nennt verwendete Konformitätsbewertungsmodule,
- Ausgestaltung nach Anhang V, stets neuester Stand,
- Sprache(n) wie von MS gefordert in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird
- Verantwortung des Herstellers für sein Produkt wird mit Anbringung des CE-Zeichens bestätigt!

Artikel 16 „Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung“

- Verweis auf Artikel 30 der VO 765/2008 -> Nur für harmonisierte Produkte, „besiegelt“ Konformität mit allen einschlägigen EU-Vorschriften

Artikel 17 „Vorschriften und Bedingungen für das Anbringen der CE-Kennzeichnung“

- sichtbar, leserlich, dauerhaft; vor Inverkehrbringen, Hinweis auf notifizierte Stelle

Artikel 18 „Ende der Abfalleigenschaft“

- Gilt für das *Produkt* -> Erfüllung aller i. d. VO vorgegebenen Parameter



Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 19 „Notifizierung“:

- Mitgliedstaaten benennen gegenüber der Kommission und anderen MS die Konformitätsbewertungsstelle(n)

Artikel 20 „Notifizierende Behörden“:

- „Neue“ Behörde, auch nationale Akkreditierungsstelle denkbar;

Artikel 21 „Anforderungen an notifizierende Behörden“:

- Keine Interessenkonflikte mit Konformitätsbewertungsstellen, objektiv, unparteilich, personelle Unabhängigkeit von Bewertung und Entscheidung, darf selbst keine Konformitätsbewertung für Düngeprodukte durchführen, keine Rechtsberatung, Vertraulichkeit; personelle Ausstattung

Artikel 22 „Informationspflichten in Bezug auf notifizierende Behörden“:

- MS berichten KOM über gewählte Verfahren und Änderungen

Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 23 „Anforderungen an notifizierte Stellen“:

- umfangreiche Anforderungen: Rechtspersönlichkeit, Kompetenz, Personal, Ausstattung, Ausbildung, Haftpflicht, Mitwirkung an Normungs- und Koordinierungsaktivitäten

Artikel 24 „Konformitätsvermutung bei notifizierten Stellen“

- Erfüllung harmonisierter Standards (auch teilw.) soweit diese Anforderungen nach Art. 23 abdecken.

Artikel 25 „Zweigunternehmen notifizierte Stellen und Vergabe von Unteraufträgen“

- Auftragnehmer muss Anforderungen nach Art. 23 erfüllen
- Notifizierende Behörde muss über Vergabe informiert werden
- Notifizierte Stelle ist voll für Tätigkeit des Auftragnehmers verantwortlich
- Kunde muss mit Vergabe einverstanden sein

Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 26 „Anträge auf Notifizierung“

- KBS beantragt Notifizierung im Mitgliedstaat in dem sie ihren Sitz hat
- Beschreibung zu welchen Modulen/Produktklassen Kompetenz beansprucht wird, soweit vorhanden Akkreditierungsurkunde, die Anforderungen nach Art. 23 bescheinigt.

Artikel 27 „Notifizierungsverfahren“

- Notifizierung durch MS nur statthaft, wenn Artikel 23 erfüllt ist
- Elektronische Information an KOM und alle MS über Notifizierung einer KBS
 - Produktklassen, Module, Akkreditierungsurkunde
- KBS darf erst tätig werden, wenn dem nicht innerhalb von 14 Tagen seitens KOM oder einem MS widersprochen wird
- Notifizierende Behörde meldet relevante Änderungen bei den KBS an KOM und MS.

Artikel 28 „Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen“

- Kommission vergibt Identifikationsnummer
- Öffentlich zugängliche und aktualisierte Liste aller KBS in der EU nebst deren Tätigkeiten

Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 29 „Änderung der Notifizierungen“

- Notifizierende Behörde muss bei Nichterfüllung/Verstößen gegen Art. 23 Notifizierung anpassen/widerrufen (Verhältnismäßigkeit).
- Notifizierende Behörde muss für Weiterbearbeitung von Aufträgen sorgen, wenn KBS Tätigkeit verändert bzw. einstellt. Aktenübernahme für Weitergabe an andere KBS oder Verfügbarhalten von Informationen für Marktüberwachung.

Artikel 30 „Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen“

- KOM muss Untersuchungen einleiten, wenn die Kompetenz der KBS bzw. deren Pflichterfüllung angezweifelt wird.
- Notifizierender MS soll KOM auf Nachfrage hierbei unterstützen (Informationen zur Notifizierungsentscheidung, etc.)
- Vertraulichkeit, Erlass von Durchführungsrechtsakten für durch MS durchzusetzende Korrekturmaßnahmen (Anpassung, Widerruf der Notifizierung)-> Einbindung aller MS durch Ausschussverfahren

Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 31 „Pflichten der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit“

- KB in Einklang mit Modulen in Anhang IV
- „Verhältnismäßige Durchführung“, um unnötige Belastungen und Kosten zu vermeiden (Unternehmensgröße, Komplexität der Produktion, etc.).
- Keine Konformitätsbescheinigungen bevor nicht alle Vorgaben (insb. Anhänge I-III) erfüllt sind, Korrekturen durch Hersteller sind möglich.
- Soweit **Monitoring von bereits bewerteten** Produkten ergibt, dass Konformität nicht gegeben ist, veranlasst KBS Korrekturmaßnahmen oder widerruft bzw. setzt die Konformitätsbescheinigung aus (insbesondere dann, wenn Hersteller nichts unternimmt oder Konformität nicht hergestellt werden kann).

Artikel 32 „Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen“

- KBS müssen Widersprüche ermöglichen (war zunächst als Verpflichtung für die MS vorgesehen)

Kapitel 4 „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“

Artikel 33 „Meldepflicht notifizierter Stellen“

- Meldepflicht **an notifizierende Behörde**:
 - jegliche Rücknahmen und Einschränkungen von Zulassungen
 - veränderte Umstände, die Notifizierungsentscheidung beeinflussen
 - Jegliche Anfragen von Seite der Marktüberwachung zur Konformitätsbewertung
 - Auf Nachfrage Informationen über alle Konformitätsbewertungen i. S. der VO, u. a. auch grenzüberschreitende Aktivitäten und Tätigkeiten in anderen Rechtsbereichen
- **Meldepflicht an alle KBS in der EU**, die vergleichbare Tätigkeiten bzw. Produktklassen abdecken, **wenn negative Entscheidung getroffen** worden ist, auf Nachfrage auch Informationen zu positiven Entscheidungen (relevante Informationen)

Artikel 34 „Erfahrungsaustausch“

- KOM stellt Erfahrungsaustausch unter den notifizierenden Behörden sicher.

Artikel 35 „Koordinierung der notifizierten Stellen“

- KOM stellt ausreichende Koordinierung und Zusammenarbeit unter den KBS europaweit sicher (sektorale Gruppe), Teilnahmepflicht für KBS selbst oder über designierte Vertreter

Kapitel 5 „Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren“

Artikel 36 „Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten EU-Düngeprodukte“

- **Verweis auf Artikel 16 bis 29 der Verordnung 765/2008**
 - Gilt für harmonisierte Produkte (derzeit auch für 2003/2003)
 - Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, [...] die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, sind vom Markt zu nehmen (+ zugehörige Kommunikation: Info an KOM, andere MS, Wirtschaft,...)
 - Geeignete Verfahren der MÜ, Umgang mit Beschwerden, verhältnismäßiges Vorgehen, Marktüberwachungsprogramme (allgemein oder sektorspezifisch) sind KOM und Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen
 - Marktüberwachung über Stichproben, Prüfung von Unterlagen und Laboruntersuchungen möglich
 - Berücksichtigung von Nachweisen die vom Hersteller vorgelegt werden, letzterer ist zur Zusammenarbeit verpflichtet
 - Vorgehen bei ernststen Gefahren (Art. 8 Absatz 3 VO 2001/95/EG), Beschränkungsmaßnahmen
 - Umgang mit eingeführten Produkten, Informationsaustausch, etc.

Kapitel 5 „Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren“

Artikel 37 „Verfahren auf nationaler Ebene zur Handhabung von EU-Düngeprodukten, die ein Risiko bergen“

- Bei hinreichendem Verdacht auf Risiko ist zu prüfen, ob alle Anforderungen der VO erfüllt sind
- Falls nein, ist Wirtschaftsakteur mit angemessener Frist aufzufordern, Korrekturmaßnahmen einzuleiten (Herstellung der Konformität, Rücknahme vom Markt, Entfernung CE-Kennzeichnung)
- Marktüberwachung unterrichtet auch die ggf. involvierte KBS
- Verweis auf Artikel 21 der 765/2008:
 - alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig und präzise begründet sein
 - Wirtschaftsakteur ist über Maßnahmen zu informieren, auch über Rechtsmittel und zugehörige Fristen
 - Vor Erlass einer beschränkenden Maßnahme ist Wirtschaftsakteur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Ausnahme bei Dringlichkeit)
 - Rücknahme/Anpassung von Maßnahmen, wenn Mängel abgestellt sind
- Wenn nicht nur MS betroffen: Meldung des Falles an KOM und andere MS
- Wenn Hersteller keine Maßnahmen ergreift: Umfangreichere Meldepflichten für MÜB an KOM und MS über Gründe und eingeleitete Maßnahmen.
- MS müssen KOM melden, ob weitere Infos zum Produkt dort vorliegen und welche Maßnahmen im jeweiligen MS erfolgt sind
- Soweit innerhalb drei Monaten keine Gegenäußerung der KOM oder MS erfolgt, gelten Maßnahmen als gerechtfertigt
- Alle MS gewährleisten, dass die Restriktionen umgesetzt werden

Kapitel 5 „Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren“

Artikel 38 „Schutzklauselverfahren der Union“

- Greift, wenn Entscheidungen eines MS nach Art. 37 angezweifelt werden
- KOM hört MS und Wirtschaftsbeteiligte an
- KOM entscheidet, ob Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht (Durchführungsrechtsakt), Entscheidung eines MS kann rückgängig gemacht werden, bei Bestätigung gilt Entscheidung in allen MS
- Wenn Nichtkonformität mit Mängeln in harmonisierten Normen begründet wird, muss KOM Verfahren nach Artikel 11 der VO 1025/2012 einleiten. Auch gemeinsame Spezifikationen sind ggf. anzupassen.

Artikel 39 „Konforme EU-Düngeprodukte, die ein Risiko bergen“

- Gilt für mit der VO nicht abgedeckte Risiken
- Umfangreiche Meldepflichten an KOM und MS zur Produktidentifikation, Art des Risikos, etc.
- Verpflichtung für Hersteller ggf. EU-weit Korrekturmaßnahmen zu ergreifen
- KOM konsultiert MS und Wirtschaftsakteure; Durchführungsrechtsakt im Beratungsverfahren (Ausnahme: Dringlichkeit)

Kapitel 5 „Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren“

Artikel 40 „Formale Nichtkonformität“

- CE-Kennzeichnung nicht in Einklang mit Art. 30 der VO 765/2008; i. d. F. also auch nicht korrekte Produktkennzeichnung, etc.
- Kenn-Nummer der notifizierten Stelle fehlt/falsch
- Fehlende oder falsche EU-Konformitätserklärung und technische Dokumentation
- Soweit keine Korrektur erfolgt, Beschränkung/Rücknahme vom Markt, Entfernung CE-Kennzeichnung

Kapitel 6 „Ausschuss und delegierte Rechtsakte“

Artikel 41 „Ausschussverfahren“

- Regelt, für welche Sachverhalte Ausschussverfahren einschlägig ist (insb. Gemeinsame Spezifikationen)

Artikel 42 „Änderung der Anhänge“

- Änderung nur bei technischen Fortschritt und bestimmte Stoffströme, wenn Gegenstand EU-weiten Handels, sicher und wirksam; **Fraglich: wird KOM auch Grenzwerte im Nachhinein ändern dürfen?**

Artikel 42a „Separate delegierte Rechtsakte für separate Komponentenmaterialkategorien“

- Soll verhindern, dass KOM im Paket Änderungen der Anhänge vornehmen kann

Artikel 43 „Ausübung der Befugnisübertragung“

- Befugnisse der KOM können nach 5 Jahren von den MS/EP zurückgezogen werden, stillschweigende Verlängerung

Kapitel 7 „Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Artikel 44 „Sanktionen“

- MS müssen wirksame und abschreckende Sanktionen vorsehen (Bußgelder) und diese auch durchsetzen

Artikel 45 „Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“

- Soll letztlich Festlegung von Endpunkten im TNP-Recht ermöglichen (CMC 11) und

Artikel 46 „Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“

- ändert Pflanzenschutzmittel-VO (VO 1107/2009) Artikel 2(1) bezüglich der Vorgaben für Biostimulatoren;
Neu: Übergangsvorschrift für Produkte aus dem PS-Bereich, die künftig als Biostimulants unter die EU-DüMV fallen

Artikel 47 „Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003“

- Regelt, dass MS Inverkehrbringen der geltenden EG-Düngemittelverordnung entsprechender Düngemittel nicht behindern dürfen ([3] Jahre Übergangszeit), Überwachung aber nach neuer VO.

Kapitel 7 „Übergangs- und Schlussbestimmungen“

Artikel 47a „Evaluierung“

- Sieht Überprüfung der Cadmiumgrenzwerte nach 16 Jahren vor, ggf. mit Gesetzgebungsvorschlag

Artikel 48 „Übergangsbestimmungen“

- Regelt, dass MS Inverkehrbringen der geltenden EG-Düngemittelverordnung entsprechender Düngemittel nicht behindern dürfen ([3] Jahre Übergangszeit), Überwachung aber nach neuer VO.

Artikel 49 „Inkrafttreten und Geltungsbeginn“

- Gestuftes Inkrafttreten bestimmter Artikel der Verordnung, gesamte VO drei Jahre nach Bekanntmachung
 - Artikel 19 bis 35: 9 Monate nach Verkündung; betrifft Konformitätsbewertung, MS müssen nicht nach 9 Monaten mit Benennung fertig sein, sondern mit Organisation begonnen haben
 - Artikel 13, 41, 42, 43, 45 und 46 treten sofort in Kraft; Gibt KOM von Anfang an die Möglichkeit, gemeinsame Spezifikationen festzulegen, Ausschüsse einzuberufen, Anhänge anzupassen und die Verordnungen 1069 und 1107 anzupassen.

Anhang I „Produktfunktionskategorien (PFC)“

Übergeordnete Anforderungen für alle PFC

- PFC Auswahl muss mit Blick auf die Produktfunktion erfolgen
- Anforderungen gelten grundsätzlich für alle Unterkategorien
- **Gewählte PFC wird durch Funktion, die Zusammensetzung und weitere Parameter gestützt**
- Soweit sich aus der Natur des Produktionsprozesses oder der Ausgangsstoffe ergibt, dass beispielsweise bestimmte Schwermetalle nicht enthalten sind, kann auf Verantwortung des Herstellers auf Untersuchungen dazu verzichtet werden (Umkehrschluss: Untersuchungspflicht)

- **Soweit Produkt einen Stoff enthält, für den futter- bzw. lebensmittelrechtliche Grenzwerte festgelegt sind, darf dessen Anwendung nach Empfehlung nicht zur Überschreitung dieser Werte in Futter- oder Lebensmitteln führen!**

- Umrechnungsfaktoren für Element- bzw. Oxidform von Nährstoffen (VO stellt auf Oxidform ab, Option für MS in denen Elementform üblich ist)

- **Neu: Verbot der intendierten Zugabe von Phosphonaten, Verunreinigungen bis 0,5 Masseprozent!**

Anhang I „Produktfunktionskategorien (PFC)“

Definitionen zu verschiedenen PFC (sinngemäß, nicht zwingend aktuell)

- **PFC 1:** Ein **Düngemittel** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das der Nährstoffversorgung von Pflanzen dient. Unterklassen: organische, organisch-mineralische und **inorganische** Düngemittel (**Mineraldünger** 2003/2003)
- **PFC 2: Ein Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel (Kalkdüngemittel)** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das zur Korrektur des Säuregehalts des Bodens bestimmt ist und Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg) enthält.
- **PFC 3: Ein Bodenverbesserungsmittel** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das in den Boden eingebracht wird, um seine physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen (Unterkategorien organisch/inorganisch).
- **PFC 4:** Das **Kultursubstrat** muss aus einem anderen Stoff als Erdboden bestehen und ist zur Verwendung als Substrat für die Wurzelentwicklung bestimmt (**mittlerweile wird nur auf Funktion „Medium in dem Pflanzen und Pilze wachsen können“ abgestellt**)

Anhang I „Produktfunktionskategorien (PFC)“

- **PFC 5 Inhibitoren:** „An inhibitor shall be a an EU fertilising product the function of which is to improve the nutrient release patterns of a product providing plants with nutrients by delayings or stoppings the activity of specific groups of micro-organisms or enzymes.“ (Nitrifikations-, Denitrifikations- und Ureasehemmstoffe)

- **PFC 6:** Ein **Pflanzen-Biostimulant** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts stimuliert, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Pflanzenmerkmale abgezielt wird:
 - Effizienz der Nährstoffverwertung
 - Toleranz gegenüber abiotischem Stress oder
 - Qualitätsmerkmale der Kulturpflanze.
 - **Dabei muss immer ein Zusammenhang mit Ernährungsprozessen bestehen!**

- **PFC 7:** Eine **Düngeproduktmischung** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das aus einem oder mehreren Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung der Kategorie 1-6 besteht.
 - Vor Mischung müssen alle Anforderungen an einzelne PFC erfüllt sein

Anhang I „Produktfunktionskategorien (PFC)“

Für die Produktgruppen/Untergruppen werden zudem auf unterschiedlichen Ebenen stoffliche Anforderungen definiert:

- Mindestgehalte an Nährstoffen (teils sehr anspruchsvoll),
- Höchstgehalte an Schadstoffen für jede PFC individuell geregelt
- Gehalte an organischem Kohlenstoff,
- Höchstgehalte für Ammoniumnitrat-Dünger
- weitere stoffliche Anforderungen (Hygiene, etc.)

Derzeit diskutierte Schwermetallgrenzwerte (Ratstext, EP)

PFC	Cd < 5 % P ₂ O ₅	Cd > 5 % P ₂ O ₅	CrVI	Hg	Ni	Pb	As	Cu	Zn
PFC 1 (A)OD	1,5	-	2	1	50	120	-	300 (-)	800 (-)
PFC 1 (B)OMD	3	60/40/20	2	1	50	120	40	600	1500
PFC 1 (C)MD	3	60/40/20		1	100	120	40	600	1500
PFC 1 (C)Spuren; Bezug (je kg Nährstoff)	200	-	-	100	2000	600	1000	-	-
PFC 2 Kalke	2	-	2	1	90	120	40	300	800
PFC 3 (A) org Bodenverb.	2		2	1	50	120	40	300	800
PFC 3 (B) inorg... Bodenverb.	1,5	-	2	1	100	120	40	300	800
PFC 4 KuSu	1,5	-	2	1	50	120	40	200	500
PFC 6 Biostim.	1,5	-	2	1	50	120	40	600	1500
PFC 7	Mischungspartner müssen jeweiligen PFC Grenzwert einhalten								
DüMV (zusätzlich TI, PFT, Dioxine)	1,5	50	2	1	80	150	40	900	5000
EU Parlament	1	60/40/20	k. A.	k. A.	k. A.	20	20	k. A.	k. A.

Anhang I „Produktfunktionskategorien (PFC)“

Weitere Parameter

- Begrenzung von Biuret (kein Gehalt in org. Düngern, 12g/kg TM in org.-min. DüMi und inorg. DüMi)
- Grenzwert für Perchlorat (50 mg/kg TM nur bei inorganischen DüMi)
- **Begrenzung von Cu und Zn (außer bei intendierter Zugabe)**
- Teils PAK -> Regelungen bei den organischen CMC (Kompost, Gärreste 6 mg/kg TM)
- Ausschluss von Phosphonatgehalten > 0,5 % i. d. TM
- Hygiene:
 - Salmonellen, kein Nachweis in 5 Proben je 25 g
 - Enterokokken oder Escherichia Coli (1000 in 1g oder 1 ml)
 - Weitere spezielle Anforderungen bei Biostimulants

Anhang II „Komponentenmaterialkategorien (CMC)“

CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen

- **Keine Abfälle und Nebenprodukte** im Sinne der ARRL, keine tier. Nebenprodukte (auch nicht ehemalige)
- Nur REACH registrierte Stoffe
- **Zusätzliche Anforderungen für Chelatoren und Komplexbildner (Stabilität, Ringstruktur, etc.)**
- **Zusätzliche Anforderungen für Inhibitoren (Effektivität, Anforderung an N. Mindestgehalt des behandelten Düngemittels) -> Soloprodukte???**

CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte

- Nur wie folgt bearbeitet: schneiden, häckseln, mahlen, sieben, zentrifugieren, pressen, (Gefrier-)trocknen, Extraktion in Wasser, superkritische CO₂-Extraktion
- Unter Pflanzen werden auch Pilze und Algen verstanden (keine Cyanobakterien)

Anhang II „Komponentenmaterialkategorien (CMC)“

CMC 3: Kompost

- Separat gesammelte Bioabfälle i. S. der ARRL, tier. Nebenprodukte wenn Endpunkt erreicht, lebende und tote Organismen oder Teile davon (vereinfacht keine chem. Behandlung)
- Ausschluss: abgetrennte Organik aus Mischmüll, Klär-, Industrie und Baggerschlämme, TNP ohne Endpunkt
- Zugabe von Kompostierungsadditiven sofern REACH registriert möglich (maximal 5 % im Ausgangsmaterial)
- PAK Grenzwert 6mg/kg TM, separate Produktionslinie, mehrere mögliche Temperatur/Zeit-Profile
- Grenzwert für Verunreinigung mit Kunststoffpartikeln > 2 mm
 - Glass, Metall, Kunststoffe über 2 mm **je 3 g je kg TM**
 - Alle zusammen nicht mehr als 5 g je kg TM
 - Nach 5 Jahren Kunststoffe über 2 mm 2,5 g je kg TM; Evaluierung nach 10 Jahren unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Bioabfallsammlung
 - Sauerstoffaufnahme 25 mmol, Rottegrad III, etc.

Anhang II „Komponentenmaterialkategorien (CMC)“

CMC 4: Gärückstände von „frischen“ Pflanzen

- Pflanzen die zum Zweck der Biogaserzeugung angebaut wurden
- Zugabe von Additiven sofern REACH registriert, bis 5 % des Ausgangsmaterials
- Separate Produktionslinie
- Mehrere Temperatur/Zeit-Profile, Sauerstoffaufnahme, Restgaspotential

CMC 5: Andere Gärückstände als Gärückstände von Energiepflanzen

- Prinzipiell wie CMC 3 (verwendbare Stoffe) und CMC 4 zu Temperaturen, etc.

CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie

- Carbokalke, Molasse, Vinasse, Treber/Trester, Pflanzen nach CMC 2, Kalke aus der Trinkwassergewinnung
- REACH-Registrierung erforderlich

Anhang II „Komponentenmaterialkategorien (CMC)“

CMC 7: Mikroorganismen

- Lebende, tote Mikroorganismen und unschädliche Rückstände von Nährmedien
- Nur getrocknet oder gefriergetrocknet
- Azotobacter spp., Mycorrhizal fungi, Rhizobium spp., Azospirillum spp.

~~CMC 8: Agronomische Zusatzstoffe~~ > „übrig“ sind Inhibitoren, Chelatoren und Komplexbildner unter CMC 1

CMC 9: Nährstoff-Polymere

- Polymere aus monomeren Substanzen, die Kriterien nach CMC 1 Nummern 1 und 2 entsprechen
- Zweck der Polymerisation ist, die Freisetzung von Nährstoffen zu steuern
- 3/5 des Polymers müssen in Phosphatpufferlösung (pH 7,5 bei 100 Grad Celsius) löslich sein
- Endprodukte des Abbaues: Ammoniak, Wasser und Kohlendioxid
- Nicht mehr als [0,01] % freies Formaldehyd

Anhang II „Komponentenmaterialkategorien (CMC)“

CMC 10: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren

- Es geht um sogenannte Hüllsubstanzen (Nährstofffreisetzung, Wasserhaltevermögen) und **Bindematerial für Kultursubstrate**
- Künftige, noch zu entwickelnde Abbauanforderungen gelten nicht für Bindematerial
- Ursprünglich diskutierte Abbaubarkeit von 90 % in zwei Jahren ist zurückgestellt. KOM soll hier sieben Jahre nach Inkrafttreten del. Rechtsakt mit Kriterien erlassen. Hüllsubstanzen die dann diesen Vorgaben nicht entsprechen dürfen nicht mehr verwendet werden
- Weitere Anforderungen: Pflanzentest, Regenwurmtest, etc.

CMC 11: Bestimmte tierische Nebenprodukte

- TNP mit Endpunkt, die in der „fehlenden“ Liste stehen.

CMC 12: „Industrielle Nebenprodukte“

- **Trilog, nähere Anforderungen über del. RA, vorl. Weiternutzung von Stoffen für 2003/2003 voraussichtlich möglich, auf Wunsch vieler MS wahrscheinlich Konformitätsbewertung durch KBS**
- Erweiterung um Asche, Pyrolyseprodukte und Struvit wird von KOM mit JRC Sevilla vorbereitet

Anhang III „Kennzeichnungsanforderungen“

Teil 1: Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

- Produktbeschreibung, Angabe der PFC nebst Unterkategorie, Menge
- Anwendungszweck mit vorgesehener Anwendungsmenge, Zielpflanzen
- Empfehlungen zur Lagerung, Risikominimierung, vorgesehene Anwendungsmengen dürfen nicht zu Überschreitung von Höchstwerten in Lebens- und Futtermitteln führen, Beschreibung von Komponenten > 5% FM-Anteil, keine Kennzeichnung von Schadstoffen
- Zusätzliche Anforderungen, wenn TNP, Ricin oder Kokoschalen enthalten
- Nur belegbare Angaben, Verbot der Irreführung; chloridarm unter 30g/kg TM.

Teil 2: Produktspezifische individuelle Kennzeichnungsanforderungen

- Nährstoffe erst ab Mindestgehalt, fallweise auch Kupfer, Zink, organischer Kohlenstoff, TM-Gehalt
- Spurennährstoffgehalte nur bei gezielter Zugabe – bei natürlichen Gehalten fakultativ
- bei min. Düngern Gesamt- P_2O_5 , wasserlösliches P_2O_5 , neutralammoncitrat-lösliches P_2O_5 ; bei vorhandenem weicherdigem Rohphosphat: in Ameisensäure lösliches P_2O_5 ;
- **Mineraldünger müssen eine von drei Löslichkeiten erfüllen (40 % des P in Wasser, oder 75 % NAC oder 55 % Ameisensäure)**

Teil 3: Toleranzregelungen (für deklarierte Werte, nicht für Grenzwerte)

- Toleranz für **positive und negative** Abweichungen, **kein Überschreiten** von Mindest- bzw. Höchstgehalten mit der Toleranz, je nach Produktklasse sehr anspruchsvolle Toleranzregelungen



Anhang IV „Konformitätsbewertungsprozess“

Allgemeines

- Je nach CMC /PFC verschiedene Stufen: Von der Selbsterklärung bis hin zur Konformitätsbewertung durch „Notifizierte Stelle (KBS) und zusätzlichem QM-System, etc.
- Je nach Modul spezielle Anforderungen an einzureichende Unterlagen, teilweise Anforderungen an Qualifikation, Probenanzahl und Raster
- Rückverfolgbarkeits Elemente in technischer Dokumentation (Bezug und Abgabe von Stoffen)
- Kann in jedem MS durchgeführt werden und gilt auch in allen MS!

Modul A und A1

- Eigenbewertung
- Technische Dokumentation: Produktbeschreibung, PFC, Anwendung, Liste von Ausgangsstoffen inklusive Herkunft bzw. Produktionsprozess, Beschreibung / Prozesspläne Herstellung; Muster v. Kennzeichnung und Begleitdokumenten, Liste angewandeter harmonisierter Standards bzw. gem. Spezifikationen oder Teilen davon
- Prozessführung und Monitoring stellen Übereinstimmung des Produktes mit erklärter Form sicher.
- CE-Kennzeichnung
- **A 1 Detonationstest, nahezu identisch mit geltender 2003/2003; Informationspflicht an notifizierende Behörde und andere KBS, wenn Test nicht bestanden wurde.**

Anhang IV „Konformitätsbewertungsprozess“

Modul B „EU-Baumusterprüfung“

- Nur durch Konformitätsbewertungsstelle, Prüfung ob das technische Design des Produktes alle anwendbaren Bestimmungen der Verordnung erfüllt
- Bewertung ob technische Entwicklung an sich ausreichend ist (techn. Dokumentation, Nachweise Wirksamkeit, Probenuntersuchung)
- Ansonsten wie Modul A, zusätzliche Anforderungen an vorzuhaltende Dokumente, wenn TNP verwendet worden sind (Veterinärbescheinigungen, usw.)
- Hersteller beantragt Konformitätsbewertung bei einer KBS seiner Wahl -> Kontaktdaten (auch Vertreter), Erklärung, dass nur eine Stelle einbezogen wurde, Produktprobe muss Produktionsprozess widerspiegeln, KBS kann weitere Proben nachfordern; sämtliche Dokumente, die technisches Design, etc. untermauern
- KBS hat all dies zu prüfen, auch Übereinstimmung von Proben mit Prozess, etc., Hersteller teilt Änderungen am Produkt/im Prozess mit;
- KBS erstellt Prüfbericht mit durchgeführten Prüfungen; Übermittlung an Dritte nur mit Herstellergenehmigung (außer MÜ, etc.), stellt auch Prüfzertifikat aus
- Regelungen zu Meldepflichten (wie in Artikeln)

Anhang IV „Konformitätsbewertungsprozess“

Modul C „Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle“

- **Nicht zu verwechseln mit Eigenbewertung**, knüpft an Baumusterprüfbescheinigung an (aus Modul B)
- Hersteller bescheinigt, dass Produkt dem geprüften Baumuster entspricht
- Prozessführung so, dass Bedingungen für Baumuster erfüllt werden

Modul D1 „Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle“

- Grundlegende Anforderungen wie in Modul B plus überwachtes QM
- Herstellung bedingt ein anerkanntes QM System für die Produktion, das Endprodukt (Tests, etc.), das bei (CMC 3 und 5?) durch KBS überwacht wird
- Anforderungen an Personalschulung, Probenanzahl, etc.
- Systemdokumentation u.v.a.m.

Anhang V „Konformitätsbescheinigung“

- Muster

Anhang IV „Konformitätsbewertungsprozess –welche Module für was?“

Modul A	Modul A1	Modul B gefolgt von Modul C	Modul D1
Interne Fertigungskontrolle (Eigenbewertung)	Interne Fertigungskontrolle mit überwachter Prüfung	EU-Baumusterprüfung nach Bewertung durch KBS	Qualitätssicherungssystem, teils überwacht durch CAB (prinzipiell Modul B + QM)
<ul style="list-style-type: none"> • CMC 1 • CMC 4 • CMC 6 • Mikroorganismen sofern nicht PFC 6 • CMC 9 • PFC 7 • ?? CMC 12 industrielle Nebenprodukte?? 	<ul style="list-style-type: none"> • Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt (ggf. Düngeproduktmischungen nach PFC 7) • Wie Modul A plus Ölretentions- und Detonationstest durch notifizierte Stelle 	<ul style="list-style-type: none"> • PFC 5 / Inhibitoren • PFC 6 / Biostimulants • CMC 2 / Pflanzen • CMC 10 / Polymere • CMC 11 / TNP • Fakultativ: CMC 1 • ?? CMC 12 industrielle Nebenprodukte?? 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für CMC 3 und 5 (Komposte, bestimmte Gärreste)

Fazit und Auswirkungen (zur Verordnung)

- Viele ursprüngliche Ziele werden derzeit nicht erreicht - eine Weiterentwicklung in die gewünschte Richtung ist nötig aber auch möglich!
- Nationale Vorschriften sowie die gegenseitige Anerkennung bleiben erhalten - eine Vollharmonisierung von Beginn an hätte erhebliche Probleme verursacht.
- Die Umsetzung vieler Anforderungen wird insbesondere im Bereich der Konformitätsbewertung und der Standardsetzung eine große Herausforderung für alle Beteiligten
- Eine eher abstrakte Beschreibung verwendbarer Ausgangsstoffe birgt einige Unsicherheiten; Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verwendung von tierischen sowie [industriellen Nebenprodukten
- Zur neuen Produktklasse der Biostimulantien sind noch viele Fragen offen (Nachweis der Wirkung, überschätztes Potential, Beitrag zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz?)
- Wie enden die Diskussionen zur Begrenzung von Schwermetallgehalten, insbesondere bei Cadmium?

Fazit, Auswirkungen, offene Fragen (Wirtschaftsbeteiligte)

- Hohe Anforderungen hinsichtlich Kennzeichnung und technischer Dokumentation, viele zusätzlich zu beachtende Rechtsvorschriften insbesondere für Hersteller
- Auch bei Schwermetallgehalten und lebens- bzw. futtermittelrechtlich relevanten Stoffen gibt es teils nicht zu unterschätzende Anforderungen!
- Teils aufwändige Konformitätsbewertung durch unabhängige Stellen – ab wann sind diese arbeitsfähig?
- Vorgaben für die Marktüberwachung können erhebliche Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die unternehmerische Tätigkeit haben
- Nach wie vor bleiben viele Rechtsgrundlagen nutzbar – bestehen hier Chancen oder eher Risiken (Rechtssicherheit)? Ausweichen hin zu „lockeren“ nationalen Vorschriften?
- Wie wird der neue Rechtsrahmen durch Hersteller letztlich angenommen – ***was wird der Handel sowie der Endabnehmer letztlich von den Herstellern erwarten?***

Fazit, Auswirkungen, offene Fragen (Mitgliedstaaten und Marktüberwachung)

- Umsetzung der Konformitätsbewertung wird aufwändig und ist hinsichtlich der erforderlichen Kapazitäten kaum abschätzbar – ergibt es Sinn, für alle Produktklassen KBS vorzuhalten (z. B. Inhibitoren)? Gibt es für alle Produktklassen die notwendige Expertise?
- Entwickelt sich Regelungsdruck in nationale Rechtsetzungen hinein, verlieren diese über Entwicklungen am Markt ihre Bedeutung? Umschwenken auf CEN – Methoden in der Marktüberwachung?
- Werden formale Änderungen im nationale Düngerecht notwendig?
- Die Marktüberwachung wird sich mit einem zusätzlichen und komplexen Rechtsbereich auseinandersetzen müssen.
- Abläufe in der Marktüberwachung werden formaler, prozessorientierter und eher aufwändiger werden
- Zusammenarbeit der MÜB in einer „AdCo – Gruppe Düngemittel“ – vgl. AG DVK auf europäischer Ebene
- KOM wird starken Einfluss auf die Ausgestaltung der Marktüberwachung ausüben wollen (Inspektionsbesuche, u. v. a. m.)

Fazit, Auswirkungen, offene Fragen (Endverbraucher „Landwirt“)

- Auseinandersetzung mit neuen Begriffen:

„Kalkammonsalpeter versus PFC 1(C)(I)(a): Festes anorganisches Primärnährstoff-Düngemittel mit Stickstoff“

- Neue Produkte mit Stoffen aus der Abfallschiene: EU Recht wird (leider) wesentlich höhere Fremdstoffanteile (Kunststoffe) erlauben, teilweise auch höhere Schwermetallgehalte
- Kennzeichnung von verwendeten Bestandteilen erst ab 5 Masseprozent – reicht das?
- Sind die Produktinformationen (z. B. Nährstoffgehalte) mit denen nationaler Vorschriften vergleichbar, auch mit Blick auf Anwendungsvorschriften?
- Welche Chancen bieten „Biostimulantien“ mit Blick auf strenger werdende Düngevorschriften – wie kann die Spreu vom Weizen getrennt werden?
- Viele zusätzliche Informationen im Rahmen der Kennzeichnung mit Blick auf die Umsetzung lebens- und futtermittelrechtlicher Anforderungen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!